

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka (Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek)

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 25.10.2008

Keine Waisenpension für geistig Behinderte?

Die Sendung „Bürgeranwalt“ vom 10. Jänner 2009 widmete sich dem Fall einer geistig behinderten Frau aus St. Pölten, die mit Hilfe ihrer Sachwalterin um die Zuerkennung einer Waisenpension kämpft. Frau S. ist 36 Jahre alt, seit ihrer Kindheit geistig behindert und lebt nach dem Tod ihrer Eltern und ihres Bruders völlig alleine in einem baufälligen Haus am Rande von St. Pölten. Aufgrund der besonders dramatischen Lebensumstände (Scheidung der Eltern, besachwalterte Mutter, ebenfalls behinderter Halbbruder) kümmerte sich niemand um die Frau, die sich nach dem Tod des Bruders im Jahr 2005 mit der Reinigung eines Supermarktparkplatzes ein bisschen Geld verdiente (€ 240,00,- mtl.). Erst nachdem eine Mitarbeiterin dieses Supermarktes auf sie aufmerksam und dankenswerterweise die Sachwalterschaft anstrebte, verbesserte sich ihre Lage. Die neue Sachwalterin besorgte ihr einen Platz in einer Tagesstätte für behinderte Menschen, beantragte für sie Sozialhilfe bzw. eine erhöhte Familienbeihilfe und machte mit Hilfe von Freunden und Bekannten zwei Räume des desolaten Hauses halbwegs bewohnbar. Schon aufgrund eines Gutachten des Bundessozialamtes wird deutlich, dass Frau S. schon bescheinigt wurde, dauerhaft außerstande zu sein, sich selbst einen Unterhalt zu verschaffen. Um nun eine nachhaltige Basisversorgung zu gewährleisten, wurde bei der ÖBB – dem ehemaligen Dienstgeber des 1994 verstorbenen Vaters – eine Waisenpension beantragt. Dieser Antrag wurde postwendend ohne medizinische Untersuchung und der Prüfung der näheren Umstände der Betroffenen abgelehnt. Die Begründung lautete, Frau S. habe mit ihrer Tätigkeit als Parkplatzreinigungskraft ihre Erwerbsfähigkeit unter Beweis gestellt. Die ÖBB will nun nach Einschalten der VA eine neuerliche Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit bzw. ein „berufsurkundliches Gutachten“ erstellen.

Volksanwältin Gertrude Brinek, die in Vertretung von Volksanwalt Kostelka den Fall in der Sendung präsentierte, reagierte empört: „Frau S. konnte zu keinem Zeitpunkt ihres Lebens eigenständig ihren Unterhalt bestreiten. Der Anspruch auf Waisenpension auf Grund einer vor dem 18. Lebensjahr eingetretenen Erwerbsunfähigkeit besteht eigentlich schon seit 1994 und ich fordere eine rasche positive Entscheidung, die Frau S. zumindest in Zukunft eine menschenwürdige Versorgung gewährleistet.“

Dazu gehört für mich auch, dass sie mit dieser Zuerkennung erstmalig eine eigene e-card und somit eine eigene Krankenversicherung erhält“.

In diesem Zusammenhang erneuert auch die Volksanwaltschaft ihre Forderung an den Gesetzgeber, eine rückwirkende Durchbrechung des Antragsprinzips zuzulassen, wenn trotz längst erfüllter Anspruchsvoraussetzungen der Zugang zu Leistungen denjenigen verschlossen blieb, die ohne Verschulden erst verspätet an den zuständigen Sozialversicherungsträger herantreten.

Nachgefragt: Witwenpension trotz langjähriger Ehe verweigert- Lösung

Im Fall jener Frau, die trotz langjähriger Ehe keinen Anspruch auf Witwenpension hatte, gibt es eine positive Wende. Frau H. war 21 Jahre lang mit einem um 42 Jahre älteren Gemeindefacharzt verheiratet. Das oberösterreichische Gemeindefacharztegesetz sah bei einem so deutlichen Altersunterschied keine Zuerkennung auf Witwenpension vor. Der von Volksanwalt Dr. Kostelka vertretene Auffassung einer vorliegenden Verfassungswidrigkeit wurde nun vom oberösterreichischen Landtag Rechnung getragen. Künftig wird eine Ehedauer von mindestens 10 Jahren jeden Altersunterschied kompensieren. Die Gesetzesänderung wird rückwirkend in Kraft treten und somit auch für Frau H. eine Zuerkennung der Witwenpension ermöglichen.